



Geschäftsordnung des Kreisvorstands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin-Mitte

Der Kreisvorstand gibt sich entsprechend § 8 Abs. 4 der Satzung des Kreisverbands folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Geschäftsführender Kreisvorstand

Es wird ein geschäftsführender Kreisvorstand eingerichtet. Er besteht aus den beiden Kreisvorsitzenden und dem Schatzmeister. Der geschäftsführende Kreisvorstand ist verantwortlich für die organisatorische Arbeit des Kreisverbands.

§ 2 Kreisvorstandssitzungen

1. Im Regelfall finden Sitzungen des Kreisvorstands alle zwei Wochen werktags online oder hybrid in der Kreisgeschäftsstelle statt. Die Sitzungen finden abwechselnd als Sitzungen des gesamten Kreisvorstands und Sitzungen des geschäftsführenden Kreisvorstands statt. Zu außerordentlichen Sitzungen muss fünf Tage vorher eingeladen werden. Zu außerordentlichen Sitzungen müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam einladen. Bei kürzeren Einladungsfristen muss die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmen.
2. Es wird beabsichtigt, die zweistündige Dauer der Kreisvorstandssitzungen nicht zu überschreiten. Hierzu werden die Tagesordnungspunkte und die Dauer der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten entsprechend begrenzt.
3. Wenn Vorstandsmitglieder an einer Kreisvorstandssitzung nicht teilnehmen können, sollten sie den Kreisvorstand rechtzeitig vorher darüber informieren.

§ 3 Sitzungsleitung und Sitzungsablauf

1. Die Vorbereitung der Sitzungen sowie die Sitzungsleitung übernehmen die Kreisvorsitzenden.
2. Vier Tage vor der Kreisvorstandssitzung sollen die Kreisvorsitzenden eine Tagesordnung vorschlagen und um Ergänzung weiterer Punkte bitten.
3. Spätestens am Tag vor der Kreisvorstandssitzung wird ein Vorschlag für die Tagesordnung in elektronischer Form den Mitgliedern des Kreisverbandes zur Verfügung gestellt.

4. Zu Beginn der Sitzung entscheidet der Kreisvorstand über die Tagesordnung auf Grundlage des veröffentlichten Vorschlags. Änderungsanträge sind zulässig und werden nach einer Pro- und Kontrarede abgestimmt. Die Tagesordnung ist angenommen, sofern keine Gegenrede erfolgt.
5. Die Sitzungsleitung gewährleistet gemäß § 1 Abs. 2, dass die Dauer der gesamten Kreisvorstandssitzung nicht überschritten wird. Zu diesem Zweck kann sie auf kürzere Redezeiten hinwirken und darauf, dass die Redeliste geschlossen wird.
6. Die Sitzungsleitung führt eine quotierte Redeliste zu den einzelnen Tagesordnungspunkten. Wenn es dem Verlauf der Debatte dient, kann die Sitzungsleitung das Wort auch unabhängig von der Redeliste erteilen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Reihenfolge zu genehmigen.
7. Der Vorstand kann die Öffentlichkeit für Personalangelegenheiten zu einzelnen Tagesordnungspunkten von der Sitzung ausschließen.
8. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
9. Nach Einladung oder Beschluss erhalten weitere Mitglieder des Kreisverbands Rederecht für einzelne Tagesordnungspunkte.

§ 4 Protokolle

1. Über die Kreisvorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses soll ausschließlich Zeit und Ort der Sitzung, die Tagesordnung, die Teilnehmer:innen, die Anträge und Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten.
2. Für nicht-öffentliche Tagesordnungspunkte ist ein gesondertes, nicht-öffentliches Protokoll anzufertigen.
3. Ein Protokollentwurf soll dem Vorstand spätestens eine Woche nach der Kreisvorstandssitzung vorliegen. Innerhalb von 72 Stunden können die Vorstandsmitglieder Änderungen vorschlagen. Die zuständigen Vorstandsmitglieder erstellen daraus ein konsolidiertes Protokoll und schlagen dieses zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren vor.
4. Das bestätigte Protokoll soll zur folgenden Vorstandssitzung in elektronischer Form den Mitgliedern des Kreisverbandes zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 Aufgabenverteilung und Arbeitsweise

1. Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er koordiniert die politische Arbeit des Kreisverbands und entwickelt sie weiter. Er führt den Kreisverband auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und nach Gesetz und Satzung. Die Mitglieder des Kreisvorstands beteiligen sich aktiv an der Vorstandsarbeit und übernehmen hierzu Projekte sowie Aufgabenfelder, die sie vorbereiten, vorantreiben und dem Kreisvorstand zur gemeinsamen Beschlussfassung vortragen und berichten regelmäßig über den aktuellen Stand.

2. Presseerklärungen werden in der Regel von den Kreisvorsitzenden verantwortet. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können alle Mitglieder des Kreisvorstands Presseerklärungen verfassen. Presseerklärungen sollen vom Kreisvorstand gemeinsam beschlossen werden. Sollte die Dringlichkeit des Anlasses eine vorherige Beschlussfassung nicht ermöglichen, sind die beiden Kreisvorsitzenden gemeinsam mit den für Pressearbeit zuständigen Mitgliedern des Kreisvorstands für die Veröffentlichung verantwortlich.

§ 6 Finanzen

1. Der:die Kreisschatzmeister:in verwaltet die Finanzen des Kreisverbandes. Er:sie stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, der vom Kreisvorstand beraten und von einer Kreismitgliederversammlung bis zum 31. März des Rechnungsjahres verabschiedet werden soll.
2. Der:die Kreisschatzmeister:in hat für die fristgemäße Vorlage des jährlichen Haushaltsabschlusses bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres zu sorgen.
3. Anträge mit möglichen finanziellen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung des:der Kreisschatzmeister:in.
4. Die Kreisgeschäftsführung erhält Zugriff auf die Konten des Kreisverbands.
5. Buchungen müssen im Vier-Augen-Prinzip bestätigt werden.
6. Der:die Kreisschatzmeister:in und die Kreisgeschäftsführung können die für die Aufrechterhaltung der Geschäftsstelle notwendigen Buchungen - in Zusammenhang mit der Miete der Räume, der Instandhaltung der Räumlichkeiten und Geräte, Kommunikationskosten, sowie Büromaterial - ohne gesonderte Beschlussfassung oder Anweisung durchführen, sofern sie im Budgetrahmen liegen.

§ 7 Anträge und Beschlüsse

1. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der geschäftsführende Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstands anwesend sind.
2. Eigenständige Anträge müssen mindestens 48 Stunden vor der Sitzung vorliegen, Finanzanträge mindestens 72 Stunden zuvor. Spätere Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, sofern der Vorstand mit der Mehrheit aller Mitglieder die Dringlichkeit festgestellt hat.
3. Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Abstimmungen finden offen per Handzeichen statt. Ein vorheriges Votum in Textform eines abwesenden Vorstandsmitglieds wird berücksichtigt.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Aussprache vor der Beschlussfassung beantragen.

§ 8 Beschlussfassung im Umlaufverfahren

1. Ein Beschluss kann auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Dafür ist der Antragstext mit der Bitte um Beschlussfassung an alle Vorstandsmitglieder gleichzeitig zu versenden.
2. Die Vorstandsmitglieder sollen innerhalb einer Frist von 48 Stunden beziehungsweise 72 Stunden für Finanzanträge abstimmen.
3. Der Beschluss ist gefasst, sobald mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zugestimmt haben oder mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach Ablauf der Frist. Alle bis zum Ablauf der Frist abgegebenen Stimmen werden für das Abstimmungsergebnis berücksichtigt. Eine fehlende Antwort gilt als Nicht-Teilnahme.
4. Alle im Umlauf gefassten Beschlüsse werden in das Protokoll der nächstfolgenden Kreisvorstandssitzung aufgenommen.

§ 9 Verhalten in der Mitgliederversammlung

1. Der Kreisvorstand strebt ein möglichst einheitliches Auftreten und Stimmverhalten in der Mitgliederversammlung an.
2. Wer die Mehrheitsmeinung nicht mittragen kann, wird um Enthaltung gebeten. Ein abweichendes Stimmverhalten oder Wortmeldungen soll den anderen Vorstandsmitgliedern vorher angekündigt werden.

§ 9 Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung kann gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung des Kreisverbands mit Zweidrittel-Mehrheit des Kreisvorstands geändert werden.

Zuletzt geändert am 07. Oktober 2025